



Seniorenheime & Hausgemeinschaften

Informationen
Tipps
Adressen



LAND
SALZBURG



Gedruckt nach der Richtlinie „Druckerzeugnisse“ des
Österreichischen Umweltzeichens, Druckerei Land
Salzburg UW-Nr. 1271

Impressum

Medieninhaber: Land Salzburg | **Herausgeber:** Abteilung 3 - Soziales, vertreten durch
HR DSA Mag. Andreas Eichhorn MBA | **Umschlaggestaltung, Satz und Grafik:**

Landes-Medienzentrum | **Bildnachweis/Fotos:** Archiv Land Salzburg, fotolia, shutterstock,
Foto LR: Leopold Neumayr | **Druck:** Druckerei Land Salzburg

Alle Postfach 527, 5010 Salzburg

Erscheinungstermin: Jänner 2026

Bestellinformationen: www.salzburg.gv.at/publikationen

Rechtlicher Hinweis und Haftungsausschluss

Die hier angebotenen Inhalte dienen der allgemeinen Information.

Für die Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und Verfügbarkeit der gebotenen Informationen übernehmen wir keine Gewährleistung/Haftung. Insbesondere können aus der Verwendung der Informationen und Services keine Rechtsansprüche begründet werden. Sie können keine umfassende rechtliche Beratung ersetzen.

Gemeinsam Verantwortung tragen - für ein gutes Leben im Alter



Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

der Umzug in ein Seniorenheim oder in eine Hausgemeinschaft ist ein bedeutender Schritt im Leben. Er wirft viele Fragen auf und kann mit Unsicherheiten verbunden sein. Diese Broschüre bietet Orientierung, wenn Betreuung und Pflege notwendig werden, und helfen Ihnen, die für Sie passende Entscheidung zu treffen.

Das Land Salzburg legt großen Wert darauf, dass ältere Menschen auch in einer neuen Lebenssituation möglichst selbstbestimmt leben können. In unseren Seniorenhäusern und Hausgemeinschaften stehen Würde, Sicherheit und Lebensqualität im Mittelpunkt - getragen von professioneller Pflege, menschlicher Zuwendung und Respekt vor der individuellen Lebensgeschichte jedes Einzelnen.

Neben umfassender Betreuung ist Transparenz ein zentrales Anliegen. Diese Broschüre informiert über Aufnahme, Tarife, Pflegeleistungen und rechtliche Grundlagen. Darüber hinaus behandelt sie Sozialhilfe, Pflegegeld, Vertragsgestaltung sowie die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner. Damit dient sie als Wegweiser für Betroffene und Angehörige gleichermaßen.

Ein gutes Leben im Alter ist keine Selbstverständlichkeit, sondern das Ergebnis gemeinsamer Anstrengungen. Das Land Salzburg wird auch in Zukunft alles daransetzen, Pflege und Betreuung qualitativ hochwertig, leistbar und menschlich zu gestalten.

Mit herzlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'W. Fürweger', written in a cursive style.

Wolfgang Fürweger, Sozillandesrat

Inhalt

Pflegeberatung des Landes	6
Wohnortnahes Angebot.....	9
Anmeldung	10
Aufnahmekriterien.....	12
Von der Aufnahme bis zur Zahlung.....	13
Vertragsinhalt	14
Rechtsvorschriften.....	15
Seniorenheimaufsicht des Landes Salzburg	16
Leistungen und Tarife	17
Die Aufenthaltskosten.....	19
Das Pflegegeld.....	20
Sozialhilfe	22
Die Sozialämter	24
Freibetrag.....	25
Wer vertritt die Bewohnerinnen und Bewohner?.....	26
Bevollmächtigte Vertretung.....	27
Vertrauensperson	28
Vorsorgevollmacht und Erwachsenenvertretung	29
Seniorenheime - Standorte & Adressen.....	32
Kontaktliste.....	37

Pflegeberatung des Landes

Ein Service des Landes in allen Pflegefragen

6

Ein plötzlicher Pflegefall in der Familie oder im näheren Umfeld kann eine Vielzahl an Fragen aufwerfen. Welche Pflege- und Betreuungsleistungen gibt es? Wo bekomme ich Unterstützung? Wie kann ich das alles finanzieren?

Die Pflegeberatung des Landes bietet flächendeckend im Bundesland Salzburg Information, Beratung und Unterstützung in allen Fragen rund um das Thema Pflege an. Das Beratungsangebot steht pflege- und betreuungsbedürftigen Menschen, deren Angehörigen als auch allen

Personen, die an Pflege Themen interessiert sind, offen.

Wir sind darum bemüht, Orientierung, Überblick und Transparenz auf dem vielschichtigen Pflegemarkt zu bieten. Schritt für Schritt suchen wir mit Pflegebedürftigen und Angehörigen nach gemeinsamen Lösungen.

Die Beratungen werden telefonisch als auch persönlich in der Beratungsstelle und bei Sprechstunden (in Gemeinden und Krankenhäusern) angeboten.

Unser Angebot

Die Pflegeberatung des Landes bietet Beratung und Unterstützung in allen Fragen zum Thema Pflege:

- Pflege zu Hause
- Pflegende Angehörige
- Pflegegeld
- Beihilfen
- Hauskrankenpflege
- Haushaltshilfen
- Angehörigenentlastung
- Essensdienste
- Seniorenheime
- Tagesbetreuung
- Kurzzeitpflege
- Hilfsmittel
- Demenzberatung

Unsere Beratungsteams mit erfahrenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern aus Pflege und Sozialarbeit beraten Sie:

- neutral
- unabhängig
- vertraulich (auf Wunsch anonym)
- mobil (auf Wunsch zu Hause)
- kostenlos

Erreichbarkeit Pflegeberatung:

telefonisch von Montag bis
Donnerstag, 8 bis 16 Uhr,
Freitag 8 bis 12 Uhr
Tel. 0662 8042-3533



Beratungsstellen des Landes

■ Stadt Salzburg/Flachgau

Fischer-von-Erlach-Straße 47,
Tel. 0662 8042-3533
telefonisch von Montag bis
Donnerstag, 8 bis 16 Uhr,
Freitag 8 bis 12 Uhr
persönlich nach Vereinbarung

Sprechstelle Seekirchen

Dr. Hans Katschthaler Platz 1,
5201 Seekirchen am Wallersee
Tel. 0662 8042-3533
Donnerstag 14 bis 16 Uhr

■ Tennengau

Hallein, Burgfriedstraße 2,
2.Stock
Tel: 0662 8042-3437
0662 8042-3436
telefonisch von Montag
bis Donnerstag, 8 bis 16 Uhr,
Freitag 8 bis 12 Uhr
persönlich nach Vereinbarung
sowie Sprechstellen in den
Gemeinden

■ Lungau

Tamsweg, Gartengasse 3
Tel. 0662 8042-3696
telefonisch von Montag
bis Donnerstag, 8 bis 16 Uhr,
Freitag 8 bis 12 Uhr
persönlich nach Vereinbarung

Sprechstelle Tamsweg

Krankenhaus Tamsweg
Termine nach Vereinbarung
Tel. 0662 8042-3696

■ Pongau

St. Johann i. Pongau,
Hans-Kappacher-Straße 14a
Tel. 0662 8042-3696
telefonisch von Montag
bis Donnerstag, 8 bis 16 Uhr,
Freitag 8 bis 12 Uhr
persönlich nach Vereinbarung

Sprechstelle Radstadt

Gemeinde Radstadt
Termine nach Vereinbarung
Tel. 0662 8042-3696

■ Pinzgau

Zell am See, Schillerstraße 8a
Tel. 0662 8042-3033
telefonisch von Montag
bis Donnerstag, 8 bis 16 Uhr,
Freitag 8 bis 12 Uhr
persönlich nach Vereinbarung

Sprechstelle Mittersill

Krankenhaus Mittersill
Termine nach Vereinbarung
Tel. 0662 8042-3033

Sprechstelle Saalfelden

Gemeinde Saalfelden
Montag (14-tägig)
10 bis 12 Uhr,
Tel. 0662 8042-3033

E-Mail:

pflegeberatung@salzburg.gv.at

Web:

[www.salzburg.gv.at/
pflegeberatung](http://www.salzburg.gv.at/pflegeberatung)



Handwritten text on a small plaque mounted on the white wall.

Handwritten text on a small plaque mounted on the white wall.

Wohnortnahes Angebot

Im Land Salzburg gibt es in den 119 Gemeinden rund 5.000 Seniorenheimplätze in 75 Häusern.

Das heißt: Statistisch gibt es in jeder zweiten Gemeinde ein Seniorenheim.

Die Entscheidung, sich in einem Seniorenheim betreuen zu lassen, treffen die Betroffenen selbst. Niemand kann einen pflegebedürftigen Menschen zu einem Umzug zwingen, auch nicht Angehörige.

Wahlfreiheit

In Salzburg gibt es grundsätzlich eine freie Wahl des Seniorenheimes, jedoch variieren Aufnahmebedingungen und Prioritäten je nach Träger (öffentlich/privat) und Standort. Öffentliche Einrichtungen bevorzugen meist Bewohner innen und Bewohnerinnen und Bewohner aus der Region (Stadt/Gemeinde) und richten sich nach Dringlichkeit und Pflegeaufwand.

Alternative Wohnformen

Neben dem „klassischen“ Seniorenheim gibt es Hausgemeinschaften und auch alternative Wohnformen wie Seniorenwohnungen und betreutes Wohnen.

Informationspflicht

Betreibende von Seniorenheimen müssen interessierte Personen auf deren Verlangen schriftlich über alle für den Vertragsabschluss sowie die Unterkunft, die Betreuung und die Pflege im Heim wesentlichen Belange informieren.

Sozialhilfe

Wer die Kosten eines Seniorenheimes nicht zahlen kann, muss gewisse Anspruchsvoraussetzungen erfüllen um Sozialhilfe zu erhalten.

9

Bettenangebot in Seniorenheimen

(Daten stellen Istwerte mit Stichtag 31.12.2024, Quelle: Sozialbericht, dar)

Stadt Salzburg	1.128
Tennengau	539
Flachgau	1.313
Pongau	888
Lungau	262
Pinzgau	884
Gesamt	5.014

Anmeldung

Über die Aufnahme entscheidet die künftige Bewohnerin oder der Bewohner selbst oder eine dafür bevollmächtigte Erwachsenenvertretung. Die Anmeldemodalitäten sind unterschiedlich - im Zweifel kontaktieren Sie die Leitung des jeweiligen Hauses.

Anmeldestellen

Bei gemeindeeigenen Einrichtungen kann es auch sein, dass eine Anmeldung nur im Gemeindeamt entgegengenommen wird.

Für Seniorenheime der Stadtgemeinde Salzburg ist die Anmeldung zentral organisiert. Alle Aufnahmewerberinnen und -werber müssen sich an die Seniorenberatung der Stadt Salzburg wenden. Die Anmeldung in privaten Seniorenheimen erfolgt direkt in der Einrichtung selbst.

Viele Häuser haben interne Aufnahmekriterien (Wohnsitz, Pflegebedürftigkeit ...) festgelegt.

Weitere Informationen, die Sie für Ihre Entscheidung brauchen, bekommen Sie von der Einrichtung selbst.

Spezialeinrichtungen

Im Land Salzburg gibt es spezielle Einrichtungen für Menschen mit Demenz, Betroffene von Multipler Sklerose, Menschen mit psychiatrischen Erkrankungen, Menschen mit

Behinderungen und weiteren herausfordernden Krankheitsbildern.

Infos dazu erhalten Sie bei der **Pflegeberatung des Landes** (siehe Seite 6).

Datenschutz

Der Träger eines Seniorenheimes, wie etwa ein Verein oder eine Gemeinde, darf weder mündlich noch schriftlich Daten erheben, die er nicht für die Erbringung seiner Dienstleistung braucht.

Vertretung

Hat eine Person eine gesetzlich bevollmächtigte Vertretung, die über Wohnortfragen entscheidet, so kann diese Person nur mit Zustimmung der Vertreterin bzw. des Vertreters oder des Gerichts aufgenommen werden. Bei einer dauerhaften Wohnsitzänderung muss das Gericht befasst werden.

Anmeldestellen

Seniorenheime der
Stadt Salzburg:

Magistrat Salzburg -
Seniorenberatung
Hubert-Sattler-Gasse 7
Tel. 0662 8072-3240
seniorenberatung@stadt-salzburg.at

Seniorenheime in den Bezirken:
Direkt im Seniorenheim oder
bei der Gemeinde

Private Seniorenheime:
Direkt im Seniorenheim

Anmeldungs- unterlagen

- e-Card
- Kontaktadresse einer Bezugsperson
- Pensionsbescheid oder Bankauszug
- Allfälliger Pflegegeldbescheid
- etwaige sonstige Unterlagen laut Einrichtung (Erforderlichen Unterlagen erfragen Sie im Seniorenheim bzw. in Ihrer Gemeinde bzw. für die Stadt Salzburg in der Seniorenberatung)



Aufnahmekriterien

Für Seniorenheime gibt es keine Aufnahmepflichten wie für Krankenhäuser. Jedes Haus hat eigene Kriterien.

Dringlichkeit

Öffentliche Träger entscheiden meist nach einer Dringlichkeitsliste. Die Aufnahmekriterien für eine Aufnahme sind daher meist:

- Ausmaß der Pflegebedürftigkeit
- Möglichkeit der häuslichen Betreuung und Pflege
- Wohnsitz der Aufnahmewerberin bzw. des Aufnahmewerbers

Oftmals wird ein mehrjähriger Hauptwohnsitz in der jeweiligen Stadt oder Gemeinde verlangt, um die regionale Versorgung sicherzustellen.

Der Wohnsitz von Angehörigen kann (nachgereiht) - je nach zuständigem Träger - ebenfalls berücksichtigt werden.

Wussten Sie schon?

- Eine Anmeldung in einem Seniorenheim ist in der Regel erst möglich, wenn eine anerkannte Pflegebedürftigkeit vorliegt. Vormerkungen ohne bestehenden Pflegebedarf sind in vielen Einrichtungen nicht vorgesehen.
- In der Stadt Salzburg kann man sich derzeit erst ab dem 65. Lebensjahr und ab Pflegegeldstufe 3 für ein öffentliches Seniorenheim anmelden. Weitere Voraussetzungen sind: Hauptwohnsitz seit mindestens zwei Jahren in der Stadt Salzburg.
- Im Falle eines Hauptwohnsitzes außerhalb der Stadtgemeinde Salzburg wird ein historischer Meldezettel verlangt (Nachweis mehr als insgesamt 30 Jahre Hauptwohnsitz in der Stadt Salzburg).
- Die öffentlichen Seniorenheime nehmen vorzugsweise Interessenten aus der Standortgemeinde oder dem Gemeindeverband auf.

Von der Aufnahme bis zur Zahlung

Aufnahme

Die Entscheidung über einen Einzug in ein Seniorenheim trifft die betroffene Person selbst, bzw. die gesetzlich bevollmächtigte Vertretung. Bei Personen mit einer Erwachsenenvertretung muss bei einer dauerhaften Wohnsitzänderung das Gericht befasst werden.

13

Vorvertragliche Information

Vor dem Vertragsabschluss muss das Seniorenheim die Aufnahmewerberin bzw. den Aufnahmewerber nachweislich über alle wesentlichen Belange informieren: Leistungen und Entgelte, die Rechte und Pflichten, Ausstattung und allenfalls Hausordnung.

Vertrag

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner hat das Recht auf einen schriftlichen Vertrag. Eine Kopie des Vertrags erhält die Bewohnerin bzw. der Bewohner (seine Vertreterin bzw. sein Vertreter). Die Verträge sind nicht gebührenpflichtig. Ein Vertrag darf gesetzlich verankerte Rechte nicht einschränken.

Leistungserbringung

Das Seniorenheim muss die erbrachten Leistungen laufend dokumentieren. In die Dokumentation besteht Einsichtsrecht - auch für die Vertretung und auskunftsberechtigte Personen. Ebenso sind mündliche Auskünfte zu erteilen.

Verrechnung

Die Leistungen werden in Form von Grund- und Pflegetarifen verrechnet. Der Pflegetarif ändert sich mit dem Pflegeaufwand.

Vertragsinhalt

14

Ein Vertrag ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal einer Einrichtung. Ein Vertrag muss nach dem Heimvertragsrecht folgenden Mindestinhalt aufweisen:

- Dauer des Vertrags,
- Festlegungen der Rechte der Heimbewohnerin bzw. des Heimbewohners,
- Räumlichkeiten des Heims,
- Beschreibung aller Leistungen,
- Entgeltaufschlüsselung (nach Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung, besondere Pflege- und Zusatzleistungen),
- Kautions,
- Regelungen über die Kündigung,
- Details über die Abwesenheitsvergütung.

Gesetzlich geregelt

Das Heimvertragsrecht ist im Konsumentenschutzgesetz (§§ 27b bis 27i, § 28a) BGBl.Nr. 140/1979 idgF geregelt.

Der Vertrag regelt meist auch:

- Zahlungsbedingungen
- Gewährleistung
- Tarifierpassung



Rechtsvorschriften

Gesundheits- und Krankenpflegegesetz (GuKG)

- Dieses Gesetz regelt u.a. die Standards und Tätigkeitsbereiche des Pflegepersonals.
- BGBl.Nr. 108/1997 idgF

Heimaufenthaltsgesetz

- Das Heimaufenthaltsgesetz regelt die rechtlichen Vorgaben bei der Setzung von freiheitsbeschränkenden Maßnahmen.
- BGBl.Nr. 11/2004 idgF

Heimvertragsgesetz

- Das Heimvertragsgesetz regelt alle Angelegenheiten rund um die Vertragsserrichtung und -auflösung. Das Heimvertragsgesetz ist ein Teil des Konsumentenschutzgesetzes.
- BGBl I Nr. 12/2004 idgF

Salzburger Pflegegesetz

Das Salzburger Pflegegesetz regelt die spezifischen Anforderungen für Seniorenheime.

Viele Seniorenheime haben die betreffenden Rechtsgrundlagen als Kundenservice in einer Mappe zur freien Einsicht aufliegen.

Alle Gesetze (Bundes- und Landesgesetze) können im Internet aufgerufen werden:
www.ris.bka.gv.at

Seniorenheimaufsicht des Landes Salzburg

Die Seniorenheimaufsicht des Landes sichert die Qualität von Pflege und Betreuung in Salzburgs Seniorenwohnhäusern.

16

Zur Sicherung der Qualität von Pflege und Betreuung in den Salzburger Seniorenheimen führen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht des Landes auf Grundlage des Salzburger Pflegegesetzes regelmäßig unangekündigte Kontrollen durch. Dabei wird mit Hilfe der (Pflege-) Leitung und des Pflegepersonals ein Fragenkatalog durchgearbeitet, die Bewohnerinnen und Bewohner werden befragt und der Lebensalltag in der Einrichtung sowie konkrete Pflegehandlungen werden beobachtet. Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Heimaufsicht sind ausgebildete Pflegekräfte, die über mehrere Jahre praktische Berufserfahrung und Expertise verfügen.

Darüber hinaus werden von der Heimaufsicht auch Verbesserungsvorschläge und Beschwerden über die Pflege und Betreuung in den Seniorenheimen entgegengenommen und bearbeitet.

Grundsätzlich wird davon ausgegangen, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Seniorenheime fachlich gute Arbeit leisten und Bewohnerinnen und Bewohnern mit der nötigen Wertschätzung gegenüber treten.

Dennoch ist es gut zu wissen, dass auch eine externe Stelle um die Zufriedenheit der Bewohnenden bemüht ist. Bei den Besuchen der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Seniorenheimaufsicht können Fragen oder Anliegen vertraulich besprochen werden. Zu den wichtigsten Aufgaben der Seniorenheimaufsicht zählen:

- Darauf zu achten, dass die Rechte der Bewohnerinnen und Bewohner gewahrt bleiben.
- Sicherung der Qualität von Pflege und Betreuung.
- Unterstützung bei der Lösung von Problemen im Seniorenheim.
- Anregungen und Beschwerden werden entgegengenommen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Seniorenheimaufsicht des Landes Salzburg sind auch telefonisch oder per E-Mail zu erreichen.

Kontakt zur Seniorenheimaufsicht des Landes Salzburg:

Tel.: **0662 8042-3465**,
0662 8042-3557,
0662 8042-3590,
0662 8042-3568 oder
0662 8042-3498

soziales@salzburg.gv.at

Leistungen und Tarife

Ein Seniorenheim bietet Grund- und Pflegeleistungen an. Viele Einrichtungen bieten auch Zusatzleistungen (Wahlleistungen) an, die außerhalb des Grund- oder Pflegetarifs liegen (siehe Seite 18).

Leistungen. Die Leistungen in den Verträgen werden konkret aufgeschlüsselt, um das Preis-Leistungsverhältnis besser zu erkennen. Die Leistungen sind jedenfalls aufzuschlüsseln in:

- Unterkunft
 - Verpflegung
 - Grundbetreuung
 - besondere Pflegeleistungen
 - zusätzliche Leistungen
- } Grundtarif

Persönliche Dienstleistungen (Friseurin bzw. Friseur) und therapeutische Hilfen (ärztliche Versorgung, Physiotherapie, Ergotherapie, Fußpflege ...) muss das Heim nicht selbst erbringen, hat aber dafür zu sorgen, dass sie angeboten und zuverlässig erreicht werden können.

Die Pflegedokumentation muss folgendes beinhalten:

- der pflegerische Status,
- die Pflegeplanung,
- die erbrachten Pflegeleistungen.

In die Dokumentation kann die Bewohnerin bzw. der Bewohner bzw. die Vertretungs- oder Vertrauensperson jederzeit einsehen.

Auch Pflegeleistungen basieren auf einer Vereinbarung zwischen den Bewohnenden und dem Seniorenheim, wobei diese als Kundinnen und Kunden in Entscheidungen einzubinden sind. Und sie entscheiden letztlich selbst über eine tatsächliche Inanspruchnahme oder Ablehnung und über die Ausführung von Pflegeleistungen.

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner

- wird über alle Maßnahmen informiert,
- stimmt den Maßnahmen zu oder lehnt diese ab,
- bestimmt/prüft die Qualität der zu erbringenden bzw. erbrachten Leistungen,
- kann für medizinische Behandlungen und pflegerische Handlungen Voraussetzungen treffen,
- kann Vertrauenspersonen beiziehen oder namhaft machen,
- kann auskunftsberechtigte Personen namhaft machen.

Grundleistungen

Im Grundtarif sind alle jene Leistungen enthalten, die unabhängig von der speziellen Pflegebedürftigkeit erbracht werden (Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung).

- Wohnraumüberlassung inkl. Heizung, Energie, Instandhaltung, inkl. Verwaltung und Investitionskosten
- Verpflegung (Vollpension)
- Reinigung der Wohneinheit samt Bad
- Pflege im Krankheitsfall
- Versorgung mit Leib- und Bettwäsche
- allgemeine Beratung
- Unterhaltungs- und Beschäftigungsangebote

18

Pflegeleistungen

Als Pflegeleistung gelten Leistungen der Krankenpflege, die besondere Pflege und Haushaltsführung, insbesondere:

- Unterstützung der Mobilität und Positionierung
- Hilfe im Bereich der Ausscheidung und Kontinenztraining
- Unterstützung bei der Nahrungsaufnahme
- Unterstützung bei ärztlich angeordneten Maßnahmen
- Hilfe bei der Wäscheversorgung (ausgenommen Privatkleidung) und des Wohnraums
- Unterstützung bei der Orientierung und Aktivierung
- Hilfe bei der Körperpflege
- Informations- und Beratungsgespräche durch die Pflege
- Hilfe beim An- und Auskleiden

Zusatzleistungen (Extras)

Unter Zusatzleistungen versteht man alle Leistungen, die weder im Grund- noch im Pflegetarif enthalten sind. Extras werden mit dem Seniorenheim gesondert (in der Regel schriftlich) vereinbart.

Dazu gehören beispielsweise folgende Leistungsangebote:

- Besorgungen
- Friseurin bzw. Friseur
- Essen aufs Zimmer
- Fußpflege
- zusätzliche Wohnungsreinigung und Versorgung der Privatwäsche
- Begleitung zu Einkäufen, Friedhofsbesuch, Besuch Fachärztin oder -arztes

Die Aufenthaltskosten

Preis und Leistung müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Ein Träger kann jedoch seine Tarife hinsichtlich Art und Höhe weitestgehend frei festlegen.

So ist

- der Grundtarif nach Größe, Ausstattung und Belegung der Wohneinheit zu differenzieren;
- das Pflegeentgelt auf der Grundlage des Pflegebedarfs (durchschnittliche Pflegezeit) anzusetzen.

Tarifstruktur

Das Gesamtentgelt besteht aus drei Tarifbestandteilen und wird üblicherweise wie folgt gegliedert in Rechnung gestellt:

- Grundtarif (Unterkunft, Verpflegung, Grundbetreuung),
- Pflegetarif und
- Zusatzleistungen (Wahlleistungen).

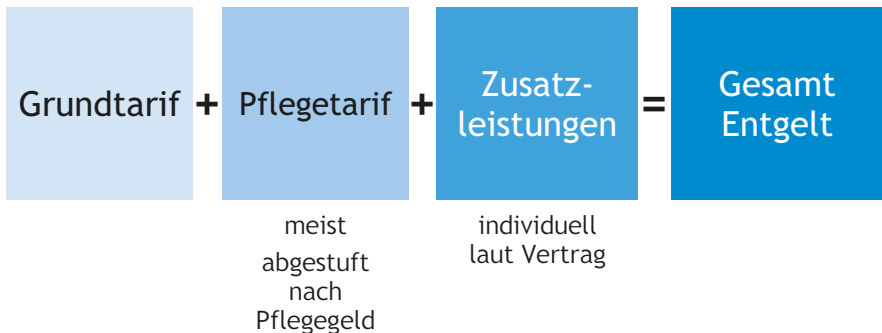
Die Leistungen werden meist in Abhängigkeit von den Pflegegeldstufen verrechnet. Bei einer Höhereinstufung im Pflegegeld wird in der Regel auch der Pflegetarif angehoben - und umgekehrt.

Tarifabschlag bei Abwesenheit

Bei Aufnahme in ein Krankenhaus oder bei Abwesenheit aus Urlaubsgründen von mehr als drei Tagen muss das Entgelt reduziert werden. Das Ausmaß richtet sich nach der tatsächlichen Kostenersparnis.

Tarifabschlag bei Mängeln

Werden die Leistungen mangelhaft erbracht, mindert sich das Entgelt entsprechend der Dauer und Schwere des Mangels.



Das Pflegegeld

Das Pflegegeld ist eine Unterstützung für pflegebedürftige Personen. Es deckt nicht die tatsächlichen Kosten, aber es erleichtert die Finanzierung des pflegebedingten Mehraufwandes.

Auch Seniorenheimbewohnerinnen und -bewohner haben Anspruch auf Pflegegeld, und zwar in derselben Höhe wie Betroffene, die zu Hause wohnen. Es dient dazu, dass sich ein pflegebedürftiger Mensch die notwendige Pflege leichter finanzieren kann, egal, ob sich jemand zu Hause oder in einem Heim betreuen lässt.

Info. Das Pflegegeld deckt nur einen Teil der Pflegekosten eines Heimes. Es ist nur ein Zuschuss zu den tatsächlichen Pflegekosten, die ein Heim in Rechnung stellt. Auch in der Einstufung gibt es Unterschiede.

Eckpunkte

Die Eckpunkte des Pflegegeldes sind:

- Das Pflegegeld wird nur gewährt, wenn mehr als 65 Pflegestunden pro Monat im Sinne des Pflegegeldgesetzes anfallen.
- Für besonders schwere Erkrankungen gibt es Erschwerungszuschläge.
- Rollstuhlfahrerinnen und -fahrer sowie Blinde und hochgradig Sehbehinderte erhalten unter bestimmten Voraussetzungen, unabhängig vom Pflegeaufwand, Pflegegeld.
- Bei einem Krankenhausaufenthalt ruht das Pflegegeld.

Antrag

Die Leitung des Seniorenheims ist von sich aus berechtigt, für die Bewohnenden einen Antrag auf Zuerkennung oder Erhöhung von Pflegegeld einzubringen.

Höhe des Pflegegeldes

Pflegegeld wird je nach dem Ausmaß der Pflegebedürftigkeit zwölfmal jährlich, pauschaliert in 7 Stufen geleistet:

Pflegegeld nach durchschnittlichem Pflegeaufwand (Tarife 2026)

21

Stufe	Pflegebedarf in Stunden pro Monat	Betrag
1	mehr als 65 Stunden	€ 206,20
2	mehr als 95 Stunden	€ 380,30
3	mehr als 120 Stunden	€ 592,60
4	mehr als 160 Stunden	€ 888,50
5	mehr als 180 Stunden sowie außergewöhnlicher Pflegeaufwand	€ 1.206,90
6	mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none">■ regelmäßig während des Tages und der Nacht zeitlich unkoordinierbare Betreuungsmaßnahmen zu erbringen sind oder■ die dauernde Anwesenheit einer Pflegeperson erforderlich ist, weil eine Eigen- oder Fremdgefährdung wahrscheinlich ist	€ 1.685,40
7	mehr als 180 Stunden, wenn <ul style="list-style-type: none">■ keine zielgerichteten Bewegungen der vier Extremitäten mit funktioneller Umsetzung möglich sind oder■ ein vergleichbarer Zustand vorliegt.	€ 2.214,80

Sozialhilfe

Die Bewohnerinnen und Bewohner müssen selbst für die Kosten ihres Aufenthalts aufkommen. Wenn notwendig, bietet die Sozialhilfe eine Zuzahlung an.

22

Kann eine Bewohnerin bzw. ein Bewohner und der Ehepartner oder die Ehepartnerin die Aufenthaltskosten aus eigenem Einkommen und dem Pflegegeld nicht zur Gänze bestreiten, hat sie bzw. er unter bestimmten Voraussetzungen einen Anspruch auf Sozialhilfe. Die Sozialhilfe übernimmt dann die verbleibenden Restkosten.

Voraussetzungen

Zu den Voraussetzungen für eine Restkostenübernahme durch die Sozialhilfe zählen:

- fehlendes oder nicht ausreichendes Einkommen (z. B. aus Pension, Leibrente, Mieteinnahmen, Unterhalt etc.),
- Hauptwohnsitz und tatsächlicher Aufenthalt im Land Salzburg,
- österreichische Staatsbürgerschaft oder Gleichstellung,
- Pflegebedürftigkeit (jedenfalls bei vorhandenem Pflegegeldbezug gegeben).

Personen aus anderen Bundesländern, die in einem Seniorenheim in Salzburg einziehen möchten, sollten im eigenen Interesse die Frage der Kostentragung mit dem eigenen Wohnsitzbezirk abklären.

Im Detail gilt:

- Grundsätzlich müssen die Bewohnerinnen und Bewohner und Ehepartnerinnen bzw. Ehepartner für die Kosten des Aufenthalts mit ihrem laufenden Einkommen und dem Pflegegeld aufkommen. Falls das nicht möglich ist, gibt es eine Zuzahlung aus der Sozialhilfe.
- Wird der Aufenthalt von der Sozialhilfe mitfinanziert, verbleibt der Bewohnerin bzw. dem Bewohner ein Freibetrag (Geldbetrag zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse). Die Einkommensverhältnisse müssen offen gelegt werden.
- Wenn eine Ehepartnerin oder ein Ehepartner in einem Seniorenheim einzieht und die/der andere zu Hause verbleibt, dann besteht für die zu Hause verbleibende Person, unter Berücksichtigung eines bestimmten Eigenbedarfs, eine Unterhaltspflicht.

Antrag. Der Antrag auf Sozialhilfe ist mittels Formular beim zuständigen Wohnsitzsozialamt einzubringen. Vor einer Heimaufnahme ist im eigenen Interesse eine Beratung durch die Sozialhilfestellen über die Rechtsansprüche und über die Finanzierung des Aufenthaltes von Vorteil.

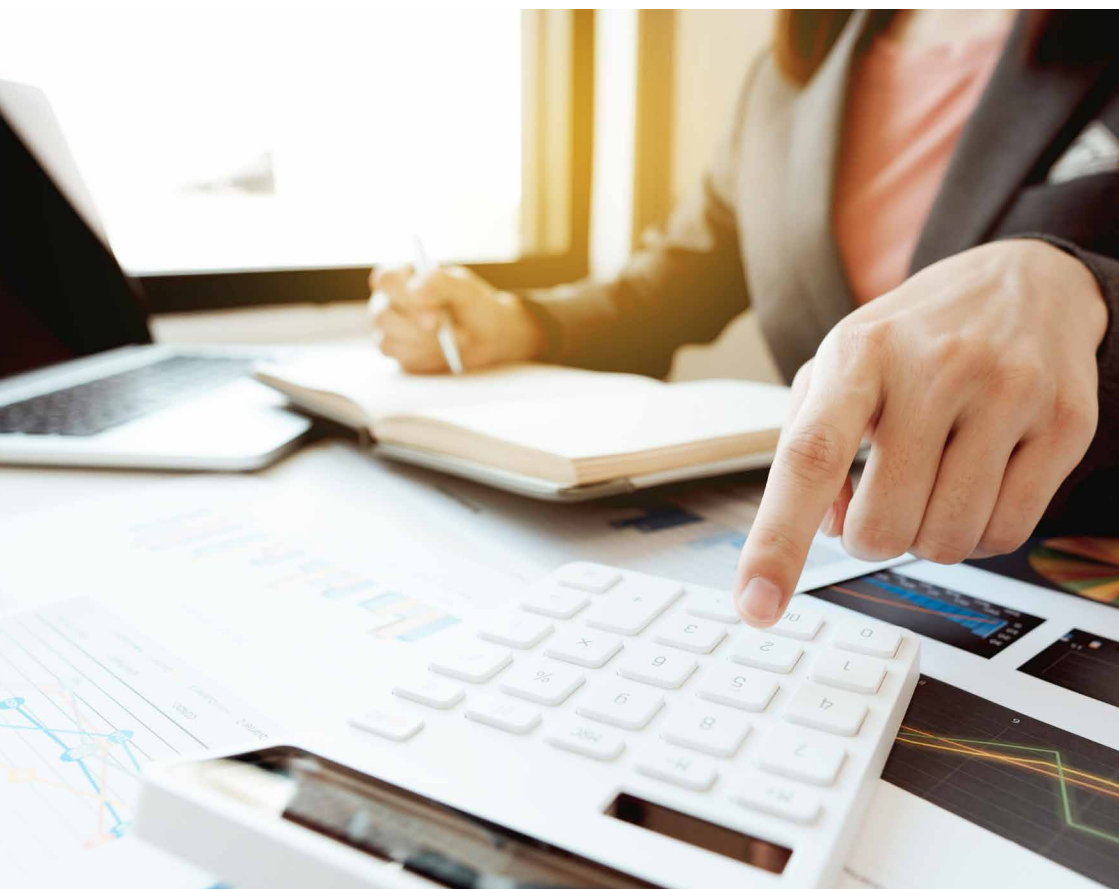
Kontaktdaten der zuständigen Behörden: siehe Seite 24.
Das Antragsformular kann aus dem Internet unter „Formulare“ heruntergeladen werden.
www.salzburg.gv.at/soziales

Einkommen

Zum Beispiel: Pension, Unterhaltsansprüche, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, Leibrente, Einkünfte aus Kapitalvermögen (z. B. Sparbücher, Wertpapiere), Versicherungsauszahlungen etc.

Rechtsgrundlage

- § 8 Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl 19/1975 idgF.
- Verordnung über den Einsatz der eigenen Mittel im Sinn des § 8 Abs 1 Salzburger Sozialhilfegesetz, LGBl 87/2020 idgF.



Die Sozialämter

Zuständige Behörden

Stadt Salzburg

5024 Salzburg, St. -Julien-Straße 20

Tel. 0662 8072-3211

soziales@stadt-salzburg.at

Pongau

5600 St. Johann, Hauptstraße 1

Tel. 05 7599-62

bh-st-johann@salzburg.gv.at

Flachgau

5201 Seekirchen,

Dr. Hans Katschthaler Platz 1

Tel. 05 759957

bh-sl@salzburg.gv.at

Pinzgau

5700 Zell am See,

Stadtplatz 1

Tel. 05 7599-67

bh-zell@salzburg.gv.at

Tennengau

5400 Hallein, Schwarzstraße 14

Tel. 05 7599-6012

bh-hallein@salzburg.gv.at

Lungau

5580 Tamsweg, Kapuzinerplatz 1

Tel. 05 7599-6504

bh-tamsweg@salzburg.gv.at

24

Tarifobergrenzen der Sozialhilfe 2026 pro Tag in Euro

Pflegegeldstufe	Pflege- und Grundtarif	Pflegetarife allein
0	50,63	
1	78,11	27,48
2	94,31	43,68
3	136,71	86,08
4	164,31	113,68
5	182,01	131,38
6	190,61	139,98
7	195,01	144,38

Freibetrag

Jene Bewohnenden, die die Aufenthaltskosten nicht aus eigener Kraft zahlen können und für die somit die Sozialhilfe die Kosten zum Teil oder zur Gänze finanziert, haben Anspruch auf Gewährung eines Geldbetrages zur Abdeckung persönlicher Bedürfnisse (Mindestfreibetrag) bzw. hat ihnen ein Freibetrag zu verbleiben (ehemals Taschengeld genannt).

Das sind:

- 20 % des Einkommens,
- 10 % der Pflegegeldstufe 3
- nur für Pflegegeldbezieher,
- die Sonderzahlungen (13. und 14. Pensionsbezug) zur Gänze

Der Freibetrag dient zur Finanzierung (meist kleinerer) persönlicher Bedürfnisse, die der Heimträger nicht im Rahmen des Grund- und Pflegegeldtarifs bereitstellt und für die die Sozialhilfe im Rahmen der Tarife keine Kosten übernimmt. Der Bewohnerin bzw. dem Bewohner bleibt es überlassen, wofür sie bzw. er den Freibetrag verwendet.

Dazu zählen z. B. die Kosten für:

- e-Card,
- Medikamente (Rezeptgebühr),
- Selbstbehalte für medizinische Leistungen,
- Hygieneartikel,
- Friseurin bzw. Friseur und Fußpflege,
- Batterien für Hörgeräte,
- Lieblingsgetränke,
- Kauf und Reinigung der Privatwäsche,
- Versicherungen,
- Schreibartikel,
- Zeitungen, Zeitschriften, Bücher,
- öffentliche Verkehrsmittel und Taxi,
- Telefongebühren,
- Beitrag für Ausflüge.

Kann die Bewohnerin oder der Bewohner den Freibetrag nicht mehr verwalten, können Angehörige dies übernehmen. Eine weitere Möglichkeit ist, dass die Bewohnerin bzw. der Bewohner, nach Rücksprache mit dem Seniorenheim, ein Depotgeld für allfällige Kosten in der Verwaltung hinterlegt.

Freibetrag 2026 pro Monat in Euro*

	ohne Pflegegeld	mit Pflegegeld
mindestens	245,98	305,28
höchstens	676,44	735,74

* ohne Sonderzahlungen

Wer vertritt die Bewohnerinnen und Bewohner?

26

Personen, die voll geschäftsfähig sind.

Bevollmächtigte Vertretung

Personen, die nicht voll geschäftsfähig sind

Aktivierung einer bereits
registrierten
Vorsorgevollmacht

Errichtung einer
Erwachsenenvertretung

Gewählte
Erwachsenenvertretung

Gesetzliche
Erwachsenenvertretung

Gerichtliche
Erwachsenenvertretung

Genauerer ab Seite 27

Bevollmächtigte Vertretung

Grundsätzlich vertritt jeder voll geschäftsfähige Bewohnende eines Seniorenheims seine Interessen selbst und erledigt seine Geschäfte nach den eigenen Vorstellungen - wie im gesamten bisherigen Leben, ob zuhause, im Krankenhaus oder im Seniorenwohnheim.

Wer aber nicht alle Besorgungen selbst erledigen will oder aufgrund eingeschränkter Mobilität nicht erledigen kann bzw. Unterstützung benötigt, kann eine Person des Vertrauens allgemein oder beschränkt auf einzelne Angelegenheiten (z.B. Heimaufnahme, Beschwerdenerledigung) beauftragen, die Interessen zu vertreten bzw. Rechtsgeschäfte abzuwickeln.

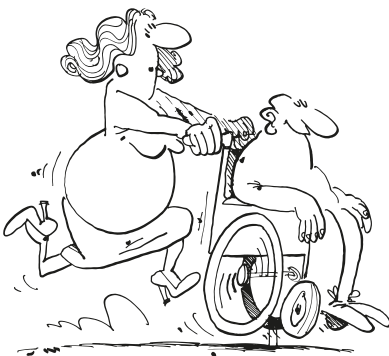
Diese Person ist eine bevollmächtigte Vertreterin bzw. ein Vertreter und handelt im Rahmen der Vollmacht.

Eine solche Vollmacht kann

- zeitlich und inhaltlich beschränkt,
- jederzeit geändert oder widerrufen,
- schriftlich oder mündlich erteilt werden.

Wer sich nicht vertreten lassen will, kann sich durch eine Vertrauensperson (Beistand) unterstützen lassen.

Es liegt bei jedem selbst, inwieweit sie bzw. er unterstützt oder vertreten sein will.



Das Seniorenheim darf nur an Vertretungsbefugte Auskunft erteilen, außer die Bewohnerin bzw. der Bewohner macht darüber hinaus auskunftsberechtigte Personen namhaft und entbindet damit das Personal von der Verschwiegenheitspflicht.

Vertrauensperson (§ 27e KschG)

Funktion

Eine Vertrauensperson ist dazu da, die Bewohnenden in ihren eigenen Angelegenheiten zu unterstützen und insbesondere vor möglichen Übervorteilungen zu schützen. Sie kann und soll primär in schwierigen Situationen und bei schwierigen Entscheidungen helfen, die individuellen Interessen und Bedürfnisse der Bewohnerin bzw. des Bewohners gegenüber dem Seniorenheimträger (Leistungserbringer) durchzusetzen. Eine Vertrauensperson kann aber nicht für die Bewohnerin bzw. den Bewohner entscheiden oder Rechtsgeschäfte abschließen. Ihre Mindestrechte ergeben sich aus dem Gesetz.

Namhaftmachung

Die Bewohnerin bzw. der Bewohner hat per Gesetz das Recht, der Trägerorganisation der Einrichtung jederzeit eine Vertrauensperson namhaft zu machen. Sie bzw. er kann dieser Vertrauensperson jederzeit das Vertrauen wieder entziehen und eine andere Person namhaft machen.

Mindestrechte

Die Leitung des Seniorenheimes hat sich in wichtigen zivilrechtlichen Angelegenheiten der Bewohnerin und des Bewohners auch an die Vertrauensperson zu wenden. Dies gilt nicht, wenn diese oder dieser etwas Anderes bestimmt hat.

Eine Vertrauensperson hat per Gesetz folgende Rechte:

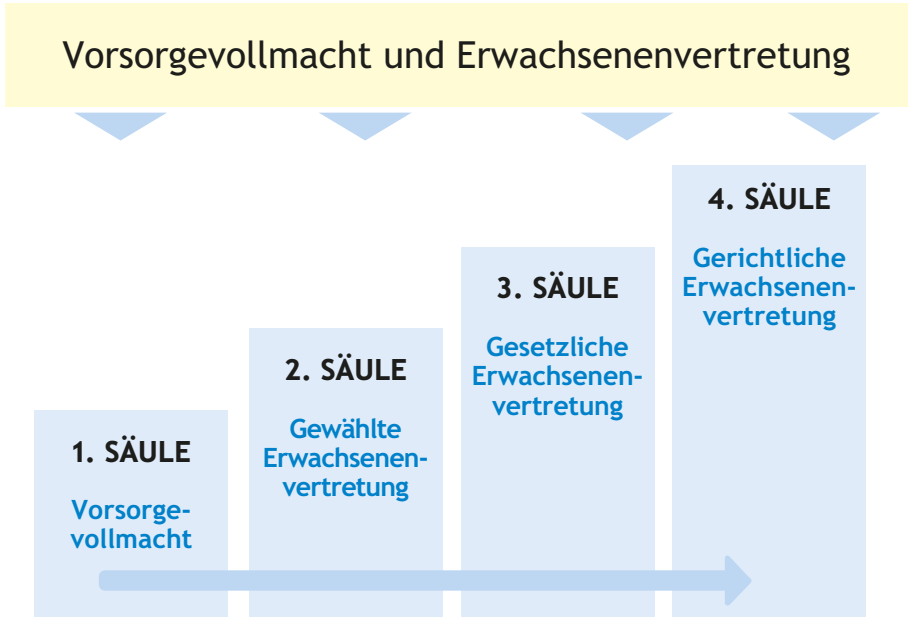
- Recht auf Kopie des Heimvertrags,
- Recht auf Beiziehung in allen Kautionsangelegenheiten,
- Recht auf Information in Kündigungsangelegenheiten,
- Recht auf schriftliche Einladung im Falle einer förmlichen Ermahnung des Heimbewohnenden,
- Recht auf Verständigung über Tarifierhöhungen,
- Recht auf Infos über die Änderung von Leistungen,
- Recht auf Verständigung über freiheitsbeschränkende Maßnahmen,
- Recht auf Einleitung einer gerichtlichen Überprüfung bei freiheitsbeschränkenden Maßnahmen

Im Krisenfall

Vertrauenspersonen sind gleichzeitig Ansprechpartner für den Fall, dass die Bewohnerin bzw. der Bewohner seine Pflichten aus dem Vertrag gröblich verletzt oder den Betrieb des Seniorenwohnhauses schwerwiegend stört. In diesen Fällen kann der Heimträger die Bewohnerin oder den Bewohner ermahnen und auf die möglichen Folgen ihres bzw. seines Verhaltens hinweisen. Im Falle einer

solchen Ermahnung sind die Vertretung bzw. die Vertrauensperson der Bewohnerin oder des Bewohners zu einem Termin unter Bekanntgabe des Grundes mit eingeschriebenem Brief einzuladen.

Der Träger hat der ermahnten Person, dessen Vertretung und der Vertrauensperson unverzüglich eine Abschrift dieser Ermahnung auszufolgen.



Wichtig zu betonen ist, dass die Handlungsfähigkeit einer vertretenen Person durch eine Vorsorgevollmacht oder eine Erwachsenenvertretung nicht eingeschränkt wird.

Vorsorgevollmacht

(§§ 260 ff ABGB)

Mit einer Vorsorgevollmacht kann man schon vorab jene Person oder Personen festlegen, die einen im „Vorsorgefall“ (= Verlust der Entscheidungsfähigkeit) vertreten sollen. Sie wird bei einer Notarin oder einem Notar, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein erstellt und im Österreichischen Zentralen Vertretungsverzeichnis (ÖZVV) registriert. Die Vorsorgevollmacht hat keine zeitliche Begrenzung. Eine gerichtliche Kontrolle erfolgt nur sehr eingeschränkt.

Infostellen

Auf der Seite des **Justizministeriums** finden Sie umfangreiche Informationen in einfacher Sprache zum Download:

<https://bit.ly/42vbrVa>

Erwachsenenschutzvereine sind Vereine, die zahlreiche beratende und abklärende Aufgaben im Erwachsenenschutzrecht übernehmen:

Vertretungsnetz (Flachgau, Stadt):
5020 Salzburg, Rainerstraße 2,
Tel. **0662 8777-49**
www.vertretungsnetz.at/home/

Erwachsenenvertretung (Tennengau, Pinzgau, Pongau, Lungau):
Vereinssitz und Zentrale: 5600 St. Johann/Pg., Hauptstraße 91d,
Tel. **06412 6706**

Gewählte Erwachsenenvertretung

(§§ 264 ff ABGB)

Bei der gewählten Erwachsenenvertretung sucht sich eine Person selbst aus, wer sie vertreten soll. Die Person kann nicht selbst für ihre Angelegenheiten sorgen. Sie versteht aber, was die Vertretung bedeutet. Dazu haben die volljährige Person und ihre gewählte Erwachsenenvertretung eine Vereinbarung zu schließen, mit der die Vertretungsbefugnisse festgelegt werden. Die Vereinbarung wird wiederum bei einer Notarin oder einem Notar, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein errichtet und im ÖZVV registriert. Sie ist unbefristet und unterliegt der gerichtlichen Kontrolle.

Regionalstelle: 5700 Zell am See,
Flugplatzstraße 52/7,
Tel. **06542 74253**
www.erwachsenenvertretung.at

Sozialministerium
www.oesterreich.gv.at/themen/pflege.html

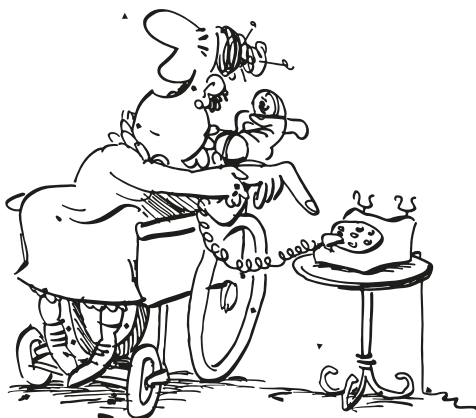
Bezirksgericht Salzburg
Rudolfsplatz 3
5020 Salzburg
Tel. 057 60121
<http://www.justiz.gv.at/>

Gesetzliche Erwachsenenvertretung (§§ 268 ff ABGB)

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung ersetzt die frühere Vertretungsbefugnis durch nächste Angehörige. Sie kommt dann in Frage, wenn man die Vertretung nicht mehr selbst wählen kann oder will. Als Erwachsenenvertreterin bzw. -vertreter in Frage kommen u.a. Ehegatten, Kinder, Enkelkinder, Geschwister, Nichten oder Neffen. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung ist ebenso von einer Notarin oder einem Notar, einer Rechtsanwältin oder einem Rechtsanwalt oder einem Erwachsenenschutzverein in das ÖZV einzutragen. Sie ist drei Jahre gültig, sofern ihr nicht zuvor von der vertretenen Person oder der Vertreterin/dem Vertreter widersprochen wird, und kann verlängert werden. Die gesetzliche Erwachsenenvertretung unterliegt der gerichtlichen Kontrolle.

Gerichtliche Erwachsenenvertretung (§§ 271 ff ABGB)

Die gesetzliche Erwachsenenvertretung ersetzt die frühere Sachwalterschaft. Sie kommt nur dann in Frage, wenn andere Vertretungsformen ausscheiden. Die gerichtliche Erwachsenenvertreterin bzw. der -vertreter wird vom Gericht bestellt und kontrolliert. Die gerichtliche Erwachsenenvertretung ist drei Jahre wirksam, kann aber durch das Gericht wiederum „verlängert“ werden. Nach Erledigung der übertragenen Angelegenheit ist die gerichtliche Erwachsenenvertretung allerdings einzuschränken oder zu beenden.



Seniorenheime Standorte & Adressen

Salzburg Stadt

Hinweise:

Die Anmeldung für einige Seniorenheime erfolgt zentral unter
Tel. 0662 8072-3240 und
seniorenberatung@stadt-salzburg.at

Das Seniorenwohnhaus in Hallwang kann zum Teil auch von Bewohnern der Stadt Salzburg in Anspruch genommen werden.

Seniorenwohnhaus Hellbrunn

5020 Salzburg,
Hellbrunner Straße 28-32
Tel. 0662 621253
swh-hellbrunn@stadt-salzburg.at

Seniorenwohnhaus Itzling

5020 Salzburg, Schopperstraße 17
Tel. 0662 451180
swh-itzling@stadt-salzburg.at

Seniorenwohnhaus Lieferung

5020 Salzburg, Laufenstraße 55
Tel. 0662 435541-0
swh-liefering@stadt-salzburg.at

Seniorenwohnhaus Nonntal

5020 Salzburg, Karl-Höllner-Straße 4
Tel. 0662 829216
swh-nonntal@stadt-salzburg.at

Seniorenwohnhaus Taxham

5020 Salzburg,
Otto-v-Lilienthal-Straße 7
Tel. 0662 438676-0
swh-taxham@stadt-salzburg.at

Seniorenwohnhaus Lehen

5020 Salzburg, Franz-Martin-Straße 26
Tel. 0662 908040
swh-lehen@stadt-salzburg.at

Diakoniewerk Aigen

Haus für Senioren
5026 Salzburg, Guggenbichlerstraße 20
Tel. 0662 63855-4000
seniorenarbeit.sbg@diakoniewerk.at

ÖJAB-Pflegewohnhaus Salzburg

5026 Salzburg, Aigner Straße 19
Tel. 0662 648258-0
pflugesalzburg@oejab.at

Sonderpflegeeinrichtung

Gunther-Ladurner-Pflegezentrum
5020 Salzburg, Ignaz-Harrer-Straße 79
Tel. 0662 422672
office@gunther-ladurner-pflegezentrum.at

Seniorenwohnhaus Haus des Roten Kreuzes

5020 Salzburg, Dr.-Sylvesterstraße 1
Tel. 0662 820907-0
sh.hausdesrotenkreuzes@s.rotes-kreuz.at

Senioren-Residenz Mirabell

5020 Salzburg, Faberstraße 15
Tel. 0662 8691
mirabell@seniorenresidenzen.co.at

Raphael Hospiz Salzburg

5020 Salzburg, Dr.-Sylvester-Straße 1
Tel. 0662 826077
raphael.hospiz@bbsalzburg.at

Senioren pension am Schlossberg

5023 Salzburg, Neuhauserstraße 24-26
Tel. **0662 641205-541**
info@senioren-pension-schlossberg.at

Flachgau

Anif | Seniorenwohnhaus
5081 Anif, Pfarrhofweg 3
Tel. **06246 73409**
seniorenhaus@gemeindeanif.at

**Bergheim | Seniorenzentrum
St. Georg Haus**
5101 Bergheim, Furtmühlstraße 2
Tel. **0662 459606**
sz.bergheim@salzburger.hilfswerk.at

Bürmoos | Seniorenwohnhaus
5111 Bürmoos, Karl-Zillner-Platz 16
Tel. **06274 40308-0**
swh@oberndorf.salzburg.at

**Elsbethen | Seniorenwohnhaus
Elisabeth**
5061 Elsbethen, Schloßstraße 6
Tel. **0662 630623**
sh.elisabeth@s.rotekreuz.at

**Eugendorf | Altenwohnhaus
St. Martin**
5301 Eugendorf, Sonnenweg 9
Tel. **06225 32811**
office@awh-eugendorf.at

Grödig | Seniorenheim
5082 Grödig, Franz-Peyerl-Straße 11
Tel. **06246 72780**
seniorenheim@groedig.at

Großgmain | Seniorenheim
5084 Großgmain,
Untersbergstraße 378
Tel. **06247 8543-0**
sh.grossgmain@salzburger.hilfswerk.at

Hallwang | Seniorenhaus Antonius

5300 Hallwang, Lindenweg 2a
Tel. **0662 660771-0**
sh.antonius@s.rotekreuz.at

Henndorf | Haus für Senioren
5302 Henndorf, Sonnenstraße 5
Tel. **0662 638554500**
seniorenarbeit.henndorf@diakoniewerk.at

Hof | Haus St. Sebastian
5322 Hof, Brunnfeldstraße 1
Tel. **06229 2777-0**
office@swh-hof.at

Köstendorf | Seniorenwohnhaus
5203 Köstendorf,
Matthäus-Wieder-Straße 1
Tel. **06216 40092**
swh-koestendorf@sbg.at

Mattsee | Haus Weyerbucht
5163 Mattsee, Bajuwarenweg 2
Tel. **06217 5367**
sh.hausweyerbucht@s.rotekreuz.at

**Neumarkt | Seniorenwohnhaus
St. Nikolaus**
5202 Neumarkt, Sparkassenstraße 11
Tel. **06216 20333**
seniorenwohnhaus@neumarkt.at

**Oberndorf | Seniorenwohnhaus
St. Nikolaus**
5110 Oberndorf, Paracelsusstraße 18
Tel. **06272 4359**
swh@oberndorf.salzburg.at

**Obertrum | Seniorenwohnhaus
Jakobushaus**
5162 Obertrum, Hauptstraße 2a
Tel. **06219 6838**
sh.jakobushaus@s.rotekreuz.at

Seekirchen | Seniorenhaus

5201 Seekirchen, Moosstraße 52
Tel. 06212 2312
seniorenhaus@seekirchen.at

St. Gilgen | Haus Maria
5340 St. Gilgen,
Dr.-Fritz-Rihl-Weg 2
Tel. 06227 2231
sh.stgilgen@s.roteskreuz.at

Straßwalchen | Seniorenwohnhaus
St. Rupert
5204 Straßwalchen,
Mondseer Straße 16
Tel. 06215 8021
office@swh-strasswalchen.at

Strobl | Seniorenwohnhaus
5350 Strobl, Fichtenweg 10
Tel. 06137 65850
seniorenwohnhaus@gemeinde-strobl.at

Thalgau | Seniorenwohnhaus
5303 Thalgau,
Ferd.-Zuckerstätter-Straße 19
Tel.: 06235 7320-0
sh.thalgau@s.roteskreuz.at

Wals-Siezenheim | Seniorenheim
5071 Wals, Jakob Lechnerweg 16
Tel. 0662 853290
seniorenheim@wals-siezenheim.at

Tennengau

Abtenau | Seniorenwohnheim
5441 Abtenau, Markt 25
Tel. 06243 2300
hornegger@swh.kh.abtenau.at

Golling | Seniorenheim
Hoamat Achfeld
5440 Golling, Bahnhofstraße 96
Tel. 06244 5201
seniorenheim.golling@salzburg.at

Hallein | Seniorenwohnhaus
5400 Hallein, Pernerweg 2
Tel. 06245 83214-0
sh.hallein@s.roteskreuz.at

Kuchl | Haus der Senioren
5431 Kuchl, Markt 355
Tel. 06244 6288-0
info@hds-kuchl.at

Oberalm | Seniorenresidenz
Schloss Kahlsperg GmbH
5411 Oberalm, Kahlspergstraße 24
Tel. 06245 8966
verwaltung@schloss-kahlsperg.at

Puch | Seniorenwohnhaus
5412 Puch, Generationenweg 1
Tel. 06245 84231
sh.puch@s.roteskreuz.at

Pongau

Altenmarkt | SeneCura
Sozialzentrum
5541 Altenmarkt,
Michael-Walchhofer-Straße 15
Tel. 06452 5584
altenmarkt@senecura.at

Bad Gastein |
Seniorenheim Bad Gastein
5640 Bad Gastein,
K.-H.-Waggerl-Straße 47
Tel. 06434 2267
sh.bad-gastein@salzburger.hilfs-werk.at

Bad Hofgastein | Seniorenheim
5630 Bad Hofgastein, Am Griespark 1
Tel. 06432 6491-0
seniorenheim@bad-hofgastein.salzburg.at

Bischofshofen | Seniorenheim
5500 Bischofshofen, Gasteiner Str. 32
Tel. 06462 2360
seniorenheimleitung@bischofshofen.sbg.at

Goldegg | Seniorenwohnheim
5622 Goldegg, Hofmark 24
Tel. 06415 94100
sh.goldegg@salzburger.hilfswerk.at

Großarl-Hüttschlag | Senecura Sozialzentrum Großarl-Hüttschlag
5611 Großarl, Schulgasse 30
Tel. 06414 259
grossarl@senecura.at

Hütttau | Senecura Sozialzentrum Hütttau
5511 Hütttau Nr. 7
Tel. 06458 7371-10
huettau@senecura.at

Mühlbach/Hkg. | Seniorenheim
5505 Mühlbach, Nr. 243
Tel. 06467 20149
office.sphm@muehlbach-hochkoenig.at

Pfarrwerfen | Seniorenwohnhaus Sankt Cyriak
5452 Pfarrwerfen, Dorfwerfen 184
Tel. 06468 5421-0
seniorenwohnhaus@pfarrwerfen.at

Radstadt | Haus der Senioren Radstadt
5550 Radstadt, Schloßstraße 1
Tel. 06452 6065
hausdersenioren@hds.radstadt.at

St. Johann | Seniorenheim
5600 St. Johann, Spitalgasse 7
Tel.: 06412 8437-0
seniorenheim.neu@st.johann.at

St. Veit | Haus für Senioren
5621 St. Veit im Pongau,
St. Veiter-Straße 45c
Tel. 06415 7607
hfs.st.veit@salzburger.hilfswerk.at

Schwarzach | Seniorenzentrum
5620 Schwarzach, Neue Heimat 13
Tel. 06415 5022
seniorenzentrum-schwarzach@salzburg.at

Wagrain | Senecura Sozialzentrum Wagrain
5602 Wagrain, Kirchboden 147
Tel. 06413 8348-0
wagrain@senecura.at

Werfen | Hausgemeinschaft für Senior/innen
5450 Werfen, Markt 8
Tel. 06468 5243
sh.werfen@salzburger.hilfswerk.at

Pinzgau

Bramberg | Seniorenwohnhaus
5733 Bramberg, Senningerstraße 250
Tel. 06566 8787
heimleitung@swh-bramberg.at

Bruck | Seniorenheim
5671 Bruck, Krössenbachstraße 14a
Tel. 06545 6088
stoeger@bruck-grossglockner.at

Kaprun | Seniorenhaus Margaretha
5710 Kaprun, Schulstraße 4
Tel. 06547 8177
seniorenhaus@kaprun.at

Lend | Haus der Senioren
5651 Lend, Lend 48
Tel. 06416 7213-0
seniorenhaus@lend.at

Leogang | Wohnhaus Prielgut
5771 Leogang, Sonnrain 2
Tel. 06583 8291
prielgut@leogang.at

Lofer | Seniorenwohnhaus Haus der Generationen
5090 Lofer, Lofer 309
Tel. 06588 8639
verwaltung@hdg-lofer.at

Maishofen | Seniorenwohnhaus
5751 Maishofen,
Kirchhamerstraße 35
Tel. 06542 80404-0
sh.maishofen@swh-maishofen.at

Mittersill | Seniorenheim
5730 Mittersill,
Landrichterweg 2
Tel. 06562 6276-0
seniorenheim@mittersill.at

Neukirchen | Seniorenansitz
5741 Neukirchen,
Oberes Baumgartlehen 390
Tel. 06565 6100
seniorenansitz@neukirchen.at

Piesendorf | Seniorenwohnheim
5721 Piesendorf,
Windbachgasse 107
Tel. 06549 7256
swh@piesendorf.salzburg.at

Rauris | Seniorenwohnheim
5661 Rauris, Wiesenweg 6
Tel. 06544 7119
swh@gemeinde.rauris.net

**Saalfelden | Seniorenhaus
Farmach**
5760 Saalfelden,
Farmachstraße 12
Tel. 06582 791-0
seniorenhaus@saalfelden.at

**Taxenbach | Seniorenwohnhaus
St. Elisabeth**
5660 Taxenbach, Marktstraße 49
Tel. 06543 5230
swh@taxenbach.gv.at

Uttendorf | Haus der Senioren
5723 Uttendorf, Birkenweg 1
Tel. 06563 7200
hds.uttendorf@salzburger.hilfswerk.at

**Zell am See |
Seniorenwohnanlage**
5700 Zell am See, Porscheallee 33
Tel. 06542 766341
seniorenwohnanlage@zellamsee.eu

Lungau

Mariapfarr | Marienheim
5571 Mariapfarr, Sonnenweg 615
Tel. 06473 8443
office@marienheim-mariapfarr.at

**Mauterndorf |
Dr.-Eugen-Bruning-Haus
Hausgemeinschaft für
Seniorinnen und Senioren**
5570 Mauterndorf,
Markt 480
Tel. 06472 20048
hgm.mauterndorf@salzburger.hilfswerk.at

Ramingstein | Seniorenheim
5591 Ramingstein,
Gemeindeplatz 2/7
Tel: 06475 20603
hgm.ramingstein@salzburger.hilfswerk.at

**St. Michael |
Pensionistenwohnheim**
5582 St. Michael,
Waaghausgasse 240
Tel. 06477 8393
pwh@sankt-michael.at

**Tamsweg | Seniorenwohnheim
St. Barbara**
5580 Tamsweg, Bahnhofstraße 9
Tel. 06474 26838
hl@seniorenwohnheimtamsweg.com

Kontaktliste

Pensions- und Krankenversicherungsträger

- **ÖGK**
(Österreichische Gesundheitskasse)
5020 Salzburg,
Engelbert-Weiß-Weg 10
Tel. 050 76617
www.gesundheitskasse.at
- **BVAEB Salzburg**
(Versicherungsanstalt Öffentlicher Bediensteter, Eisenbahner und Bergbau)
5020 Salzburg, St. Julien Straße 12a
Tel. 050 4052 7700
www.bvaeb.at
- **SVS Salzburg**
(Sozialversicherungsanstalt der Selbständigen)
5020 Salzburg, Auerspergstr. 24
Tel. 050 808 808
www.svs.at
- **Pensionsversicherungsanstalt (PV)** 5021 Salzburg
Schallmooser Hauptstraße 11
Tel. 050 303
www.pensionsversicherung.at
- **KFA (Krankenfürsorgeanstalt)**
Mirabellplatz 4, 5024 Salzburg
Tel 0662 8072 2529
www.kfa-salzburg.at

Weitere wichtige Adressen

- **Seniorenberatung des Magistrats der Stadt Salzburg**
Hubert-Sattler-Gasse 7a,
Tel. 0662 8072 3243
seniorenberatung@stadt-salzburg.at
- **Sozialministeriumservice**
5020 Salzburg, Auerspergstraße 67a
Tel. 0662 88983
www.sozialministeriumservice.at
- **Finanzamt Salzburg**
5026 Salzburg, Aigner Str. 10
Tel. 050 233 233
www.bmf.gv.at
- **Arbeiterkammer Salzburg**
5020 Salzburg,
Markus-Sittikus-Straße 10
Tel. 0662 8687
<https://sbg.arbeiterkammer.at/index.html>
- **Wirtschaftskammer Salzburg**
5027 Salzburg, Julius-Raab-Platz 1
Tel. 0662 88880
www.wko.at
- **Bewohnerververtretungs-Vertretungsnetz**
5020 Salzburg
Petersbrunnstraße 9
Tel. 0662 843764
<http://www.vsp.at>
- **Internetadressen**
Bund:
www.oesterreich.gv.at
Land Salzburg:
www.salzburg.gv.at
Stadt Salzburg:
www.stadt-salzburg.at

Broschüren

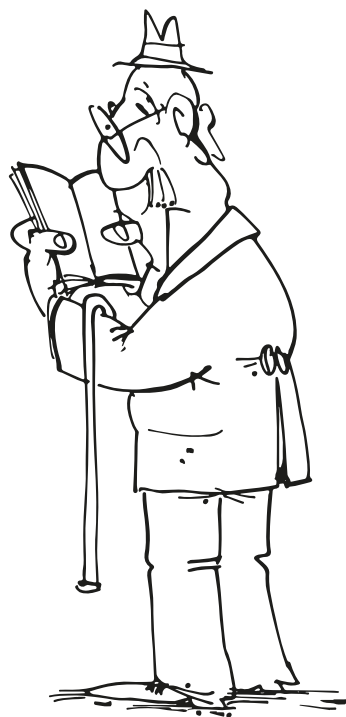
... ein Service des Landes - und viele Infos unter www.salzburg.gv.at/soziales

38



Kostenlos erhältlich unter
0662 8042-3540,
soziales@salzburg.gv.at
oder online unter
www.salzburg.gv.at







LAND
SALZBURG
